

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 12. Februar. 1798.

## I Publicandum

### General - Pardon.

Da Seine Königliche Majestät bei dem gesuchten Amttret Hächte Dero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertirt, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder außerer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszudehnen resolviret haben; so lassen Hächtdieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, bei welchen sie gestanden, desertiret, und den, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinn ihre Akterhöfe und sonstige Wohnungen verlassen haben, imgleichen die wegen Contrebande, Accises und Zolldefraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landesgesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld- oder Leibesstrafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hierdurch den General - Pardon öffentlich verkündigen, also und bergetzt, daß, wenn dieselben binnen Jahresfrist und bis zum 24sten December des nächstfolgenden 1798sten Jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bei den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die andern Entwichenen bei ihren Ge-

richtsobrigkeiten sich freiwillig wieder einzufinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, so dann ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen dafür gegen sie schon erkann seyn oder nicht, ihnen völlig verziehen und vergeben, mit hin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer ehrlicher Untertanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellt seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewähren haben, auch von dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung solche Missthäter, auf deren schweren Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todesstrafe und derselben nahe kommende lebenswierige Bestrafung verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser General - Pardon zur Wissenschaft eines leben, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Hächtdedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Hächteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Funnsiegel, So

geschehen und gegeben Berlin; den 24sten December 1797.

(L. S.)

### Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.  
v. Arnim. v. Kannewurff.  
v. Struensee. v. Schrötter.

\* In Gemäßheit eines unterm 27. Novbr.

**S**i 1797. erlassenen Hofrescripts wird hierdurch zu jedermann's Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht.

Bey den in manchen Gegenden so sehr überhand nehmenden Pferde Diebstälen er-eignet sich oft der Fall, daß der Eigenthümer das ihm entwendete Pferd bey einen dritten, welcher den Diebstahl, nicht selbst begangen hat, entdeckt, und dasselbe von ihn vindiciren will. Als dann Provocirt der Besitzer auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. XV. §. 25. 26. wornach der redliche Besitzer die von einer unverdächtigen Person durch einen lässigen Vertrag an sich gebrachte Sache den Eigenthümer nur gegen Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, verabsfolgen darf. Dabey entsteht nun der Zweifel, ob derjenige, von welchen der Besitzer das Pferd gekauft, für eine verdächtige Person zu achten sey oder nicht. Die allgemeinen Bestimmungen hierüber sind nun zwar in dem § 19. enthalten, und ein aufmerksamer Richter, welcher dabei auf die im Landrecht. Theil I. Tit VII §. 10. 23. besonders §. 15. et 19. vorge-schriebene Prinzipia generalia zurückgeht, wird es nicht schwer finden, in solchen Fällen die richtige und billige Entschei-dung zu treffen. Da inwischen Streitigkeiten dieser Art bey entwendeten Pferden so häufig vorfallen, so ist für gut befunden worden, um denselben möglichst vorzubeugen, oder den Entscheidungen darüber eine festere und gleich förmigere Richtung zu

geben, die Sache in dieser Beziehung da-hin näher zu bestimmen.

Das diejenigen Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten, welche außer den öffentlichen Märkten, Pferde zum Verkauf feil bieten, ohne als Rostäuscher oder angesehene Leute bekannt zu seyn, oder sich als solche zu legitimiren, und denn Käufer die Legitimation zuzustellen.

Sign. Minden den 26 Januar 1798.

An statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Erayen.

\* In Gemäßheit eines unterm 27en d. M. erlassenen Hof-Rescripts wird fol-gendes Publicandum für Jedermanniglich hiermit zur Wissenschaft gebracht:

\* Es ist zwar bereits unter dem 23ten Septemb. 1796. und unter dem 27. Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter be-kannt gemacht worden, daß den französi-schen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin, aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des Cabinets. Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewie-sen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualification im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militair- und Civil-Be-hörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen. Damit indessen durch Un-s-kunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine ver-gebliche Reise zu unternehmen, und jeder-mann es sich lediglich selbst beizumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Unsern allernädigsten Herren Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Ein-gangs erwähnten Publicanda vom 23ten

Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessenst angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen dieselben, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.  
Auf Seiner Königl. Majestät allernädigsten Special-Befehl.

Ginkenstein. Blumenthal. Fr. Heinrich.  
Werder. Alvensleben. Haugwitz.

Uebrigens wird sämtlichen Untergerichten und Civil-Behörden namentlich befohlen, über die Besoldung dieses Publicandi und der darin bemerkten älteren Verordnungen pflichtmäßig zu wachen und zu halten. Sign. Minden am 19. Jan. 1798.  
A.D. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
v. Arnum.

## II. Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c.

Thun kund und füge hierdurch zu wissen; demnach wegen eines auf den Gute Boeckel, ingrossirten, vormals dem verstorbenen Domprobsteiliche Secretario Uhlmann gehörig gewesenen, und vermittelst Schenkungs Instrumenti de 23. May 1788 an die catholische Schule und die catholischen Armen zu Herford, jedem Corp mit 500 Rthlr. übereignet. n Capitale, diese Schenkungs Instrumente abhanden gekommen, die gleichwohl durch geschehne Ausbezahlung beider gebachten Schenkungs-Summen überhaupt ad 2000 Rthlr. erloschen, und der Besitzer des Gutes Boeckel dem Dechant von Wincke daher zu seiner Sicherstellung, auf öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs, und Ladung aller daran Anspruch machen wollenden angetragen hat, daß Wir daher hierdurch, und Kraft dieses öffentlichen

Proclama, alle und jede, welche an diese verloren gegangene Documente vom 23ten May 1788, ex quo cunque capite Anspruch zu haben vermeinen solten, vorladen lassen, in Termino den 16ten May. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen des Morgens um 9 Uhr ihre Ansprüche auf bei Regierung anzugeben, unter der Andeutung, daß solche sonst per praeclusori- am, von Gerichtswegen mortificiret, einem jeden daegern das Stillschweigen auferlegt, und Niemanden jemals ein Anspruch daran werde weiter zugestanden werden.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Insiegel und der Unterschrift Unserer Minden Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, bey derselben und dem combinirten Gerichte zu Herford angeschlagen, auch Sechsmahl in dem hiesigen Wocheblatt und zweimal in der Lippe städtter Zeitung eingerückt werden.

So geschehen Minden den zoten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen &c.  
Crayen.

**E**s ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen und hat der Vormund dessen nachgelassene minderjährige Tochter der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Daher werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeyers Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert binnen drey Monath, und zuletzt, am zoten Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebürlich zu becheinigen. Diejenigen welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen. Königl. Preussisches Amt Limberg den 13 Decembr. 1797.

Schrader

**E**s werden hierdurch all und jede, welche an den Nachlaß des im vergange-

nen Jahr zu Ahle verstorbenen Hetteling Engelbert Wossenkämper Anspruch zu haben vermeinen, verablaubet, diese Forderungen binnen sechs Wochen und zuletzt am 13ten März an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und gebührlich zu becheinigen. Diejenige, welche sich alsdann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.

Schrader.

**A**uf geziemendes Nachsuchen des Bürgers, und Tobacks-Fabricanten Mestmachers zu Borsmold, als angeordneten Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Sprach und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses citirt, und geladen, in Termino den 6ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zu erscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bei Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798.

Meinders.

**Amt Ravensberg** Da über das zurückgelassene Vermögen des von Halle entwichenen Juden Selig Coppels mittelst decreti vom heutigen dato concursus formaliter eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an gedachten Juden den rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, vermittelst dieses aufgesordert, ihre Forderungen in Termino den 23ten April dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig qualifizierte, und instruirte Mandatarien, wozu den auswärtigen und unbekannten

Gläubigern zugleich die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther, Fiscal Hoffbauer und Canonicus Meyer zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, nicht nur gebührend anzumelden, sondern auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß die in Termino sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch der Herr Justiz-Commissarius Dröge zum Interims-Curatore angeordnet worden: so haben sich Creditores über besse Verbehaltung in dem anstehenden Termi zu erklären, sonst derselbe als wirklicher Curator bestätigt werden wird,

Meinders.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**A**uf Ansuchen des Sattler Dedeken und des Vormunds seines minderjährigen Bruders sollen zum Behuf ihrer Aluseinanderersetzung in Termino den 23. Merz d. J. folgende Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freiwillig verkauft werden.

1) Das bürgerliche Wohnhaus No. 266 auf der Simonsstrasse, wovon außer den gewöhnlichen Lasten jährlich 1 Rthlr. Kirchengeld entrichtet wird, Dohmprobstliches Lehn seyn soll, und durch vereidete Taxatores auf 950 Rthlr. gewürdig ist.

2) Ein Garten vor dem Simonis Thore bey Hessen und Schreiber belegen ohngefehr 7 achtel groß, mit 4 Mgr. Landschätz beschwert, und auf 360 Rthlr. gewürdiget.

3) Ein Stück Gartenland vor dem Simonis Thore bey Zilly, ohngefehr 5 achtel groß mit Abgabe von 17 Mgr. belastet und auf 150 Rthlr. taxiret.

Wobei jedoch zu merken ist daß diese beiden Grundstücke statt der veräußerten Hude zum Hause gehören folglich mit demselben zugleich verkauft werden müssen.

**L**ustigende Käufer können sich also am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause einfinden, ihr Gebot erhönen und nach Besinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am Stadigericht dem 9ten Febr.  
1798. Aschoff

**D**er Mauermeister Deumer ist gewillt, sein am Walle sub Nr. 554 belegenes, aus 2 Stockwerken bestehendes, neu erbautes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes, und zu 1000 Rthlr. angeschlagenes Haus, worin 4 Wohnzimmer, 3 Kamänen, und ein gewölbter Keller, auch dahinter ein Schweinstall, M stgrube, und ein kleiner Garte von 30 Fuß lang und 24 Fuß breit befindlich, freiwillig, jedoch öffentlich zu verkaufen. Die Liebhabere können sich dazu in Termino den 24 dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathause einfinden, und auf das höchste Gebot, mit Einwilligung des Eigentümers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 3. Febr. 1798.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Nettebusch.

**D**er Bürger Husener ist gewillt, sein auf der Fischerstadt sub no. 820 belegenes Haus mit Zubehör nebst dem das ben befindlichen Hudetheil von dren Kühen auf dem Fischerstädter Brücke belegen, freiwillig jedoch gerichtlich zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 13ten Mart. angesetzt worden, so können qualifizierte Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathause einfinden, ihr Gebot erhönen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags zu gewärtigen. Minden am Stadigerichte den 6. Februar 1793.

Aschoff.

**D**a die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Werter sub Nro. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Lication ein für vielmahl

mit einer dreimonathlichen Frist auf den 21sten März 1798 angesetzt worden, so haben sich lustigende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deckung, daß auf Nachgebote nicht geachtet werde.

Zur Stätte gehört:

ein Wohnhaus von 8 Fuß; Hofraum 23 Fuß lang und 15 Fuß breit, worauf sich ein Brunnen befindet, daran der Mitgenutz der Schmidt Waldheckers zusteht, ein Garte 100 Schritt lang und 17 Schritt breit, 2 Frauensäze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbnis mit einem Steine auf dem alten Kirchhofe.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemelten Bürgerlasten an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 gr., dazu der Schmidt Waldheckers beträgt 7 gr. 8 pf. ein Huhn mit 12 Küken.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt in allen 993 Rth. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur näheren Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 9ten December 1797.

v. Sobbe.

**Amt Ravensberg** In Termio Mittwoch den 21sten dieses soll in Halle in des Amtsführers Kenie Wohnung ein beträchtlicher Vorrath von Eltern Waaren, bestehend in Eattun, Zizil Würtern, und seidenen Waaren, desgleichen einige Mannskleidungsstücke und Möbeln, ebenso wie verschiedene Kleider verkauft werden.

Kauflustige haben sich daselbst alsbald Morgens 8 Uhr einzufinden.

Amt Ravensberg den 1. Febr. 1798.  
Meinders.

#### IV Sachen zu verpachten..

**D**a sämtliche mithlöse Kindsche Grund Stücke nehmlich

1. die Gärten vor dem Fischer-Thore,
2. Das Land bey dem Königs-Brunnen.
3. der Dankemannsche Werder vor dem Weserthor,

4. der Vaterie Garten auf dem Walle zu-  
nächst dem Fücher Thore  
5. das vormalige Eickemetersche Haus  
an der Tränke, die Scheuren und insben  
Häuser daselbst  
6. Endlich Kirchenstühle und Sitz in der  
Martini und Marien Kirche in Lernino  
den 15ten Febr. d. J. Morgens 9 Uhr  
aufs neue auf der Regierung vermitthet  
werden sollen; so wird v. C. M. solches  
hierdurch bekannt gemacht. Minden den  
7ten Febr. 1798.

Bessel.

### V Ayvertissements.

Man wünschet, daß ein geschickter Mau-  
er-Meister sich hier niederlassen möge,  
An hinreichendn Auskommen wird es demz-  
selben nicht fehlen.

Minden den 30. Januar 1798.  
Magistrat allhier.  
Schmidts. Metebusch.

**Minden.** Ein Schulmeister emp-  
fiehlt seinen Sohn als Bedienten bei ei-  
ner Herrschaft. er kan schreiben und rech-  
nen, und ist auch zu allen kleinen Haus-  
arbeiten willig. Nähre Nachricht giebt  
der hiesiga Quartier, Amtsdiener Gotthold  
Günther Stadt Herford auf der Freiheit  
Es steht eine noch ganz kürzlich reparirte  
und sehr brauchbare vierzige Kutsche  
mit grünen Plusch ausgeschlagen, und  
auswendig angestrichen, zu verkaufen,  
und wird für 12 Fried'or ausgebothen.

• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000

merchandise us nicht VI  
dauere absonder holdum schlimm

• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000

Nähre Nachricht giebt der Kleinschmidt  
Trebbe in Herford.

**Enger.** Bey dem Schutzjuden  
Mosis Abraham sind eine Parthen Rind  
und Kalbfelle vorrätig, Käufer wollen  
sich unter 14 Tagen einfinden.

**Osnabrück.** In einer hiesigen  
angesehenen Handlung en gros, als en dek-  
taille wird ein Ladendiener verlangt der  
die Handlung erlernt, und Beweise seiner  
guten Aufführung beibringen kann, gegen  
annehmliche Bedingungen und kann nächst  
kommenden Ostern antreten das weitere ist  
bei den Commissionair Christian Wagner  
zu erfahren.

### VI. Todesanzeige.

Aller unsern auswärtigen Verwandten,  
Alten und Freunden, müssen wir  
mit unserer Wehmuth bekannt machen, daß  
es dem allgewaltigen Gebieter über Leben  
und Tod gefallen hat unsern einzig gelieb-  
ten Vater den Herrn Daniel Conrad  
Delius Bürgermeister dieser Stadt,  
nach einer 8 Tägigen Brustkrankheit am  
2ten Februar Morgens 4 Uhr in einen  
Alter von 52 Jahren und 10 Monath  
uns durch den Todt zu entreissen, vier  
hinterlassene Kinder beweinen den entsetz-  
lichen Verlust, und verbiten sich von Ghe-  
rer gütigen Thellnahme überzeugt aller  
schriftlichen Beileids Versicherungen.

**Beromold** den 3. Februar 1798.  
Die hinterlassenen vier Kinder.

• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000  
• 8000 1000 1000 1000 1000 1000

Li e d i c h t u n g n s i n d u e n d  
z u r E h r e d e s K ö n i g s g i m m i n g e  
nach der Melodie der Marseiller Hymne zu singen \*).

Einen seltenen König preise,  
preis' Ihn hoch, o Festgesang!  
Schon als Jüngling brav und weise ihm  
giebt sein Herz Ihm Königsrang.  
In der Laufbahn rascher Zugend,  
die Er festen Schritts betrat,  
ward er früh am Scheide Pfad  
der Gefährte strenger Zugend.  
Erhalt uns Ihn o Gott! — Erhalt Ihn  
gross und gut.  
Für ihn :; giebt gern sein Volk dann  
Leben hin und Blut

Nicht dem Purpur nicht der Krone  
räumt er eiteln Vorzug ein;  
Er ist Bürger auf dem Throne,  
;: und sein Stolz ist's, Mensch zu seyn, ;:  
Zu dem Flehn bedrängter Brüder  
neigt er liebreich gern sein Ohr,  
Wer die Hoffnung schon verlohr,  
O! dem giebt sein Blick ihr wieder.  
Erhalt uns Ihn, o Gott! Erhalt Ihn  
weich und mild!  
In Ihm :; sieht dann die Welt, von  
Deiner Huld ein Bild.

Er zerreißt der Selbstsucht Nehe,  
auf das Wohl des Volks bedacht.  
Er verehret die Gesetze  
;: auch als Schranken eigner Macht, ;:  
Er entfernt der Heuchler Schaaren  
und verachtet Schmeichler Ton;

dann Er winkt zu seinem Thron  
nur den Biedermann den Wahren,  
Erhalt uns Ihn o Gott! Erhalt Ihn so  
durch Ihn ;: wird dann Sein Volk  
ein glückliches Geschlecht.

Er gehert nicht frommen Wahne,  
nicht empörter Leidenschaft;  
Seine Thaten Seine Plane  
:; sind Geburten deutscher Kraft :;  
In der Wissenschaft Gebiete,  
durch das Lächeln Seiner Kunst  
treiben deutscher Fleiß und Kunst  
neue Früchte deutscher Blüte.  
Erhalt uns Ihn o Gott! Erhalt Ihn  
deutsch gesinnt:  
;: durch Ihn :; sieht dann die Welt was  
deutsche Kraft beginnt.

Diesen braven König preise,  
preis' Ihn hoch o Festgesang!  
Hier, in treuer Freundschaft Kreise,  
;: singt Ihm, Freunde, lauten Dank! ;:  
Für des besten Königs Leben,  
für die edle Königin, ;:  
für dies Paar von deutschem Sinn  
trink das Blut der deutschen Neben!  
Erhalt Es uns o Gott! vereint durch  
ew'ges Band,  
;: zum Heil:; für Volk und Staat, für  
Thron und Vaterland!

Herklots.

\* ) Die Liebe zu unserm guten König, die auch hier allgemeine Stimmung ist hörbar mir, daß die Mittheilung dieses Liedes aus der Berliner Hoff-Zeitung Nr. 15. entlehnt dem hiesigen Publico willkommen seyn und gewiß auch unter Ihm die Stelle eines Volks Liedes einnehmen wird.

Etwas über die Grabstädten, Denkmälern und Inschriften in Westmünster Abten zu London. Aus der englischen Wochenschrift der Zuschauer.

Nr. 26. Freitag den 30en März (1738 oder 40)  
*Pallida mors aequo pulsat pede pauperum tabernas.  
 Recumque turres o beate Sixti  
 Vitae summa brevis: spem nos yetat inchoare longam,  
 Jam te premet nox, fabulaeque manes  
 Et domis exilis Plutonia*

Horaz.

*Vochet der hagere Tod mit Liserem Fuß  
 an Fürstenschlösser,  
 Als an der Armen Hütte? Freund! die  
 Spanne des Lebens versagt dem gierigen  
 Wunsch weit auszuschweifen,  
 Schon wartet dein die Nacht, die bleichen  
 Larven,  
 Und der armselige Hof der Hölle. —*

*Wenn ich in einer ernsthaften Stim-  
 mung bin, geh' ich oft ganz allein  
 in der Westmünster Abtey zu spazieren,  
 wo die Dämmerung des Ortes, und der  
 Gebrauch, zu dem er bestimmt ist, nebst  
 der Feierlichkeit der Mauert, und der ver-  
 schiedene Stand der Menschen die baselbst  
 liegen, sehr geschickt sind, das Gemüth*

*Man hält diese Kirche für das größte noch vorhandene Denkmal der Gothischen  
 Baukunst; und sie ist wegen ihrer kühnen und prächtigen Bauart, wol eines  
 der außerbentlichsten Gebäude der Welt. Ehemals war sie ein Benediktiner  
 Kloster und die Reuterz des Prätendenten Cromwells machte sie zum Wach-  
 thause und zu ihren Pferdestall. — Obgleich der Raum so groß ist der sie um-  
 grenzt, so ist doch zugleich die Menge der herrlichen Denkmäler hier auch so  
 sehr beträchtlich, daß in wenigen Jahren vielleicht kein Raum für neue seyn  
 mögte. — Uebrigens versammelt hier wirklich wie der englische Autor auch  
 bemerkt der Tod fast alle Stände mehrerer Jahrhunderte unter seinem unver-  
 meidlichen Zepter, vom Könige an, bis zum verdienstvollen Untertan dem  
 vielleicht im Leben Glücksgüter sparsam zugemessen waren, der aber nie  
 darüber durfte, denk er lebte unter dem edlen Wolfe das jedes Verdienst  
 ehrenvoll und reichlich belohnt.*

mit einer Art von Schwermuth über vielmehr mit einem tiefen Nachdenken zu erfüllen, welches nichts weniger als ungenehm ist.

Gestern brachte ich den ganzen Nachmittag auf dem Kirchhofe, in den brechten Gängen und in der Kirche zu, indem ich mich mit den Leichensteinen und über die Inschriften ergötzte, die ich in diesen verschl. denen Gefilden des Todes antraf. Die meisten derselben berichteten nichts mehr von den unter ihnen begrabenen Personen, als daß sie an einem benannten Tage geboren, und an einem andern gestorben seyn; so daß die ganze Geschichte ihres Lebens in diesen beiden Umständen, welche auch allen andern Menschenkindern gemein sind, zusammengefaßt war.

Ich konnte auf diese Verzeichnisse menschlichen Daseins von Erz oder Marmor, gleich viel, — nicht anders als auf eine Art von Satyre über verschiedene Personen blicken; indem sie kein anders Denkmal von sich zurückgelassen hatten, als daß sie geboren waren und wieder starben.